

Allgemeine Geschäftsbedingungen Empl Cantine

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in der Empl Cantine sind Vertragsbestandteil des von Ihnen (in der Folge kurz „Veranstalter“ genannt) erteilten Auftrages. Anderslautende Bedingungen des Veranstalters sind ungültig. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften und übernimmt durch die Auftragserteilung die Haftung für deren Einhaltung.

1. Garantie der teilnehmenden Personen

Die Fa. Empl benötigt bei jeder Veranstaltung bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung die genaue Angabe der Zahl der teilnehmenden Personen. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl, für die die Fa. Empl alle Vorbereitungen trifft. Die Mindestzahl wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Sollte die Zahl der Teilnehmer größer sein als vereinbart, wird die Fa. Empl versuchen, nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten, alle Teilnehmer zu bewirteten. Die über die vereinbarte Zahl hinausgehenden Gedecke, Speisen und Getränke usw. werden zusätzlich verrechnet.

2. Stornierung von Veranstaltungen

Werden Veranstaltungen, bei denen Speisen angeboten werden sollen, mindestens 96 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert, so sind 50 % des bestellten Menüpreises für die vereinbarte Personenanzahl zu bezahlen.

Werden Raumreservierungen storniert, so gelten folgende Stornogebühren:

bis 30 Tage vor Beginn 30 %

bis 14 Tage vor Beginn 60 %

bis 7 Tage vor Beginn 80 %

danach 100 % des vereinbarten Arrangementspreises.

3. Service

Wir stellen für die Betreuung jene Anzahl von Mitarbeitern bereit, die einem gehobenen internationalen Qualitätsstandard entspricht. Sollte zur Erfüllung ihrer Sonderwünsche zusätzliches Personal nötig sein, wird dieses extra verrechnet.

4. Technikerarbeiten

Das Stellen der Tische, Stühle und seminartechnischen Einrichtung ist in der Saalmiete (Pauschalen) enthalten. Zusätzliche Arbeiten werden extra verrechnet. Sollten komplizierte Arbeiten oder Geräte erforderlich sein, so wird die Fa. Empl Fremdfirmen mit der Durchführung beauftragen und dem Veranstalter mit den dadurch entstehenden Kosten belasten. Den Sicherheitsrelevanten Anweisungen der Empl Mitarbeiter ist durch den Veranstalter Folge zu leisten.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich inklusive aller Steuern.

6. Angebot

Die von uns erstellten Angebote und Programme bleiben bis zu Auftragserteilung geistiges Eigentum der Fa. Empl. Werden von uns angebotene Programme nicht bei uns gebucht, sondern anderswo durchgeführt, behalten wir uns vor marktübliche Agenturhonorare in Rechnung zu stellen.

7. Wertsachen

Für Wertsachen (auch Bargeld), welche von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden, wird von der Fa. Empl keinerlei Haftung übernommen.

8. Getränke

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden alle Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

9. Mitgebrachte Speisen und Getränke

Es dürfen ohne schriftliche Vereinbarung keinerlei Speisen und Getränke zu Konsumation in die Fa. Empl mitgebracht werden. Die Fa. Empl wird für mitgebrachte Speisen und Getränke dem Veranstalter ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

10. Musik, künstlerische Darbietungen

Sollte der Veranstalter während der Veranstaltung künstlerische Darbietungen planen, so ist er verpflichtet, rechtzeitig für die Anmeldung bezüglich AKM und Vergnügungssteuer zu sorgen. Mit seinem Auftrag befreit der Veranstalter die Fa. Empl von jeder Verantwortung dafür.

11. Dekoration

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Installationen von Dekorations- oder sonstiger Gegenstände die Genehmigung der Leitung der Fa. Empl einzuholen. Die Befestigung von Dekorationsgegenständen an der Innenausstattung der Fa. Empl ist generell nicht erlaubt. Es müssen feuerpolizeiliche Bestimmungen beachtet werden. Sämtliche durch Herstellung, Auf und Abbau entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Abhanden gekommene oder beschädigte Inventarstücke oder Geschirrbestandteile werden dem Veranstalter bzw. Mieter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

12. Rauchverbot

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass im kompletten Empl Cantine Gebäude totales Rauchverbot herrscht und sichert zu seine Veranstaltungsteilnehmer einsprechend zu informieren und zeichnet sich für die Umsetzung verantwortlich

13. Haftung

Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet dieser selbst. Gegebenenfalls kann die Leitung der Fa. Empl den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Veranstalter verlangen. Die Fa. Empl haftet keinesfalls für Verlust oder Beschädigungen von eingebrachten Gegenständen durch das Verschulden von Drittfirmen.

14. Kündigung

Die Leitung der Fa. Empl ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn

- a) die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet
- b) der Ruf sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet erscheinen, sowie
- c) im Falle höherer Gewalt

Keinesfalls ist der Veranstalter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

15. Rechnungslegung

Wenn nicht gesondert vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und ohne jeglichen Abzug zahlbar. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Eine vereinbarte Zahlungsfrist läuft im Zweifel ab Rechnungsdatum. Wechsel und Scheck werden nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber angenommen, dabei gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen bei Hereinnahme von Wechseln keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protestierung. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers vermindert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht geleistet werden.

16. Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort ist für beide Teile A-6272 Kaltenbach. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen) wird hiermit das für A-6272 Kaltenbach örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Streitigkeiten aus Verträgen ist Österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.